Verfahrensablauf Festsetzung/Änderung eines Wasserschutzgebietes (WSG)

1.

Träger der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsunternehmen)
formloser Antrag mit kompletten Unterlagen
(vorherige Abstimmung mit unterer Wasserbehörde und LUNG)

→ Anzeige LM

2.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG; Abt. Geologie u. Umweltinformation, Abt. Wasser)
Fachliche Prüfung und Bestätigung des hydrogeologischen Gutachtens und der Geeignetheit der daten- und kartenmäßigen Darstellung des geplanten WSG → Prüfvermerk
Stellungnahme mit fachlichen Hinweisen an UWB
Prüfung innerhalb von 6 Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen

→ Information an LM

3.

Untere Wasserbehörde (UWB):
Prüfung der grundlegenden Voraussetzungen
Federführende Bearbeitung des Kataloges der Verbote und Nutzungsbeschränkungen
Vollständigkeitsvermerk, eigene Stellungnahme mit Aussage über Anzahl zu erwartender Ausnahmeanträge
Prüfung innerhalb von 4 Monaten

→ Information an LM

4.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU):
Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der auszulegenden Unterlagen
Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG M-V
Fachtechnische Stellungnahme, Bestätigung der endgültigen daten- und kartenmäßigen Darstellung des WSG
Durchführung und Abschluss des Anhörungsverfahrens ab Vorlage der vollständigen Unterlagen innerhalb von 6-12 Monaten

5.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM):
Entscheidung
Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt
Information und Übergabe beglaubigter Unterlagen an WVU, UWB, StALU, LUNG
Erlass der WSG-Verordnung innerhalb von 4-6 Monaten

6.

LUNG (Wasserbuchbehörde):
Eintragung des WSG ins Wasserbuch und Veröffentlichung der Daten im Kartenportal des LUNG
Hinweis über Festsetzung des WSG an Kataster- und Vermessungsamt